

## ■ Künstlersozialabgabe bei direkter Projektförderung von Künstlern

### Wann ergibt sich eine Abgabepflicht?

Projektförderung der Kommunen und Länder gibt es im Bereich Kultur seit Jahrzehnten. Sie ist neben der institutionellen Förderung das zweite große Standbein der Kulturförderung in Deutschland. Vor allem für viele kleinere Initiativen ist sie ein großer Gewinn, ja es sind gerade diese Initiativen, die von den Projektfördermitteln profitieren. Für Kommunen und Länder hat die Projektförderung den großen Vorteil, dass sie öffentliches Geld auf konkrete Vorhaben bezogen vergeben kann. Flankiert wird diese Förderung einzelner Vorhaben durch viele andere Institutionen, die entsprechende Mittel, teilweise komplementär, vergeben. Zu nennen sind insbesondere die *Kulturstiftung des Bundes*, die von ihr finanzierten Fonds, die *Kulturstiftung der Länder*, aber auch viele mehr oder weniger private Kulturstiftungen. Und nicht vergessen werden darf, dass auch die private Industrie häufig, ohne eine Stiftung zwischenschalten, Projektfördermittel vergibt.

Die *Künstlersozialkasse* gibt es seit nunmehr 25 Jahren. Sie erfreut sich in Künstlerkreisen, in denen man im Wesentlichen auf der Grundlage freier Verträge und nicht als abhängig Beschäftigter tätig ist, großer Beliebtheit. Zugleich findet sie bei den Unternehmen des Kulturbetriebs durchaus Akzeptanz, weiß man doch, dass die Beiträge zur Künstlersozialkasse dem ansonsten nicht geschützten Personenkreis der freiberuflich tätigen Künstler zugute kommen. Ohne ihn liefe nämlich in manchen Kulturbetrieben kaum noch etwas. Dass nunmehr die *Deutsche Rentenversicherung Bund* gesetzlich das Recht bekommen hat, jedes Unternehmen auch auf die Künstlersozialabgabe hin zu überprüfen, ist – der Bundesregierung sei Dank – gut und wichtig. So wird es gelingen, alle Unternehmen, die selbstständig tätige Künstler beschäftigen, in die Zahlung der Künstlersozialabgabe einzubeziehen, was langfristig zu einer Entlastung der Kulturbetriebe führen wird. Denn je mehr Einnahmen die Künstlersozialkasse durch eine wachsende Anzahl der Beitrag zahlenden Unternehmen erzielt, desto geringer wird die Abgabe sein. Nun, da man in Teilen der Privatwirtschaft zur Kasse gebeten wird, beginnt natürlich dort das pflichtgemäße Heulen und Zähneknirschen; das aber darf nicht zu einer Korrektur der gerade verabschiedeten Gesetzesänderung führen. Vielmehr sollte sich die In-

dustrie im Klaren darüber sein, dass hier eine besondere Maßnahme zum Schutz von Kunst und Kultur ergriffen wurde, nämlich zugunsten einer mit hohem Risiko arbeitenden kreativen Klientel. Was aber ist mehr im Sinne der Privatwirtschaft als die Förderung von beruflicher Unabhängigkeit und Kreativität?

Viel Unruhe entstand nun, als sich im Laufe des Jahres 2007 die *Künstlersozialkasse* in besonderer Weise mit dem Thema Projektfördermittel befasste. Hintergrund war die Prüfung der Abgabepflicht bei einer deutschen Großstadt. Von ihr wurde zunächst bestritten, dass eine solche Pflicht seitens einer öffentlichen Gebietskörperschaft überhaupt bestehe. Darüber gibt es mittlerweile einen Rechtsstreit, von dem allerdings Experten nicht ganz so unrecht vermuten, dass er zugunsten der *Künstlersozialkasse* ausgehen wird. Denn eine Erfüllung der Unternehmenseigenschaft, die gemäß § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) zur Abgabepflicht führen würde, ergibt sich wohl mehr oder weniger eindeutig aus dem Gesetz. Diese Unternehmenseigenschaft könnte die öffentliche Gebietskörperschaft, also beispielsweise die Kommune nur ernsthaft bestreiten, wenn sie lediglich »gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten« erteilen würde. Dabei ist von einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, also von einer Zusammenfassung aller Ressorts einer Kommune auszugehen. Der Nachweis gelegentlicher Aufträge wird einer Kommune aller Voraussicht nach jedoch kaum gelingen, selbst wenn sie ihre Kulturbetriebe nicht als Regie- oder Eigenbetriebe führt.

Sehr viel schwieriger zu beantworten ist die Frage, welche Zahlungen der Künstlersozialabgabe unterliegen. Sicher ist keine Künstlersozialabgabe zu zahlen, wenn Zahlungen an juristische Personen wie eingetragene Vereine, Gesellschaften oder Stiftungen erbracht werden. Nur Zahlungen an Künstler und zwar solche, die als Selbständige tätig sind, können künstlersozialabgabepflichtig sein. Und so fällt der Blick der *Künstlersozialkasse* natürlich auch auf direkt an Künstler oder Künstlergruppen gezahlte Projektfördermittel der öffentlichen Hand. Dieser Fall ist nun abzugrenzen gegen das Engagement von Künstlern durch eine Stadt. Ein solches Engagement unterliegt selbstverständlich der Abgabepflicht. Zwei Beispiele mögen verdeutlichen, worum es geht:

In einem Fall plant eine aus fünf Musikern bestehende Jazzband unter dem Titel »Jazz in der Stadt« ein Projekt durchzuführen. An vielen Orten in der Stadt soll zu völlig überraschenden Zeiten Jazzmusik dargeboten werden. Dafür bewilligt die Stadt per Bescheid Projektfördermittel. Im anderen Fall führt die Stadt eine 1000-Jahrfeier durch. Zu diesem Zweck werden mehrere selbstständig tätige Künstler engagiert. Sie sollen an verschiedenen Wochenenden im Zusammenhang von gezielt geplanten Veranstaltungen auftreten. Mit den Künstlern werden entsprechende Dienstverträge abgeschlossen. Während es im zweiten Fall unstrittig ist, dass Künstlersozialabgabe zu zahlen ist, ist das im Ersten eher fraglich.

§ 24 KSVG nennt als Voraussetzung für die Abgabepflicht die Erteilung von Aufträgen an selbständige Künstler und Publizisten. Bedingung ist also ein eher unternehmerisches Handeln der öffentlichen Gebietskörperschaft. Schon daraus folgt im Rückschluss konsequent, dass Zahlungen an Künstler jenseits einer im Sinne des § 24 KSVG festgestellten unternehmerischen Tätigkeit nicht künstlersozialabgabepflichtig sind. Dies wird auch gestützt durch § 25 KSVG. Denn entsprechend dieser Vorschrift wird die Künstlersozialabgabe nur erhoben auf »Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die einen nach § 24 Abs. 1 oder 2 KSVG zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten ... an selbständige Künstler oder Publizisten zahlt«. § 25 Abs. 2 KSVG konkretisiert, dass Entgelt alles ist, »was der zur Abgabe Verpflichtete aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen«.

Aus diesen beiden Vorschriften ergibt sich ebenfalls, dass eine Künstlersozialabgabe erst dann zu zahlen ist, wenn es zu einem in welcher Form auch immer bestehenden Leistungsaustausch, also zu einem unternehmerischen Handeln kommt. Dafür spricht schon der Ausdruck »Entgelt«. Entgelt ist nach der herrschenden Sprachauffassung eine Leistung, meist eine Geldleistung, für eine empfangene Gegenleistung.

Von einem solchen Leistungsaustausch ist nur auszugehen, wenn die öffentliche Hand mit einem Künstler oder einer Künstlergruppe eine Vereinbarung dahingehend abschließt, dass ihr eine Leistung erbracht bzw. ein Werk zur Nutzung überlassen werden soll und dafür

eine Vergütung, etwa im Sinne des Dienst- oder Werkvertragsrechts, gezahlt wird. Anders liegt aber der Fall bei einer Zahlung an Künstler oder Künstlergruppen im allgemeinen Interesse als öffentliche Förderung. Hier zielt die Zahlung durch die öffentliche Hand nicht auf den Empfang einer Leistung oder auf die Nutzung eines Werkes. Vielmehr betreibt etwa die Kommune Kulturförderung im Sinne der von ihr vertretenen Öffentlichkeit. Legt man diesen Gedankengang zugrunde, so ergibt sich Folgendes:

Für eine öffentliche Förderung sprechen:

- Hoheitliches Handeln der Gebietskörperschaft,
- Zuwendung von Mitteln auf der Grundlage eines Verwaltungsaktes oder öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages,
- Bezeichnung der Geldzahlung als öffentliche Zuwendung im Rahmen der Kulturförderung,
- kein Anspruch der Gebietskörperschaft auf die geförderte Leistung,
- Abwicklung von Leistungsstörungen durch hoheitliches Handeln der Gebietskörperschaft.

Für eine Geldzahlung auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Ziel eines Leistungsaustausches sprechen:

- Zivilrechtliches Handeln der Gebietskörperschaft oder dem gleichzusetzendes Handeln auf entsprechender gesetzlicher Grundlage,
- Auftreten der Gebietskörperschaft als Veranstalter,
- Entgeltzahlung insbesondere aufgrund eines Werk- oder Dienstvertrags,

- Empfang einer Werk- oder Dienstleistung durch die Gebietskörperschaft insbesondere deren Eigentumsübertragung oder Rechtenutzung,
- Bezeichnung der Entgeltzahlung als Vergütung für eine Werk- oder Dienstleistung,
- zivilrechtlicher Anspruch der Gebietskörperschaft auf die Leistung,
- Abwicklung von Leistungsstörungen auf der Grundlage zivilrechtlicher oder entsprechender Regelungen.

Daraus wird deutlich, dass dem Gedanken des Leistungsaustausches neben der hoheitlichen Funktion der Gebietskörperschaft eine besondere Bedeutung zukommt.

Über die hier dargestellten Probleme hat es in den letzten Wochen mehrere Gespräche gegeben, die auf Initiative des *Deutschen Bühnenvereins* zustande gekommen sind. Auch mit Vertretern des *Beirats der Künstlersozialkasse* wurde das Thema ausgiebig erörtert. Dabei setzten sich die oben genannten Überlegungen weitgehend durch. Wichtig ist es aus Sicht aller Beteiligten, vor allem die Frage zu konkretisieren, wann tatsächlich von einer öffentlichen Kulturförderung ausgegangen wird. Hier zeichnen sich einige zusätzliche Kriterien ab:

- Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt auf Antrag in einem für unterschiedliche Antragsteller zugänglichen Verfahren,
- die Mittel werden einem entsprechenden für die kulturelle Projektförderung bestimmten Haushaltstitel entnommen,
- die Vergabe erfolgt in einem öffentlichen

transparenten Verfahren nach vorher festgelegten Regeln,

- die Vergabe erfolgt ausschließlich zur Förderung der Kultur im Interesse des Allgemeinwohles.

Abschließende Festlegungen in den hier aufgeworfenen Fragen sind noch nicht erfolgt, aber aller Voraussicht nach im Laufe dieses Jahres zu erwarten. Es wäre überraschend, wenn sie sich nicht an den oben genannten bisher erarbeiteten Überlegungen orientieren würden. Involviert in die Gespräche über die Lösung des Problems waren auch der *Deutsche Städtetag* und die *Kultusministerkonferenz*, also die Vertreter der wichtigsten Kulturförderer in diesem Lande. Sie haben ein großes Interesse daran, auf der einen Seite wie jedes andere Unternehmen für eine gewisse Absicherung der freiberuflich tätigen Künstler und Publizisten Sorge zu tragen. Sie haben aber auch ein Interesse daran, dass die Projektfördermittel, die von den Parlamenten bewilligt werden, direkt den Künstlern zugute kommen. Konkret heißt das, Kommunen und Länder können hinsichtlich der Künstlersozialabgabe nicht anders behandelt werden als Privatunternehmen, die Künstler und Publizisten beschäftigen. Kulturförderung hingegen muss Kulturförderung bleiben. Wer als selbstständiger Künstler Kulturfördermittel bekommt, muss bezogen auf diese Mittel für seine eigene Absicherung selbst Sorge tragen. Alles andere wäre weder im Sinne der Kunst noch im Sinne der kulturfördernden Kommunen und Länder.

Rolf Bolwin

# kultur.macht.europa

Eingerichtet zum gleichnamigen 4. Kulturpolitischen Bundeskongress im Juni 2007 informiert die Kulturpolitische Gesellschaft auf der Internetseite [www.kultur-macht-europa.de](http://www.kultur-macht-europa.de) weiterhin über Themen, Trends und Fakten rund um die Kulturpolitik für Europa. Im Fokus steht dabei das Europäische Jahr des Interkulturellen Dialogs 2008. Die Kulturpolitische Gesellschaft ist Partner des Internationalen Kongresses »Vielfalt verbindet. Interkulturelle Arbeit in europäischen Städten – Erfahrungen, Konzepte, Perspektiven«, der vom 3. – 5. September in Dortmund stattfindet und federführend von der Stadt Dortmund organisiert wird. Und für 2009 steht auf der Agenda das Europäische

Jahr zur Förderung der Beziehung zwischen Kreativität, Kultur und Bildung.



HANGING AROUND – Bilder für Europa  
Foto: Anja Lehmann – Bilderstrecke auf [www.kultur-macht-europa.de](http://www.kultur-macht-europa.de).

»Europa ist noch nicht soweit, eine Kulturnation zu sein. Ich würde eher sagen, es gibt eine europäische Zivilisation, die auf gemeinsamen Werten aufbaut. Diese Zivilisation wird von den Kulturen der europäischen Mitgliedsstaaten getragen – egal, ob das die französische, italienische oder deutsche ist. Ich bin nicht der Meinung, dass man diese Zivilisation als abendländische bezeichnen kann, wie das einige Leute tun. Damit bekommt sie einen Anstrich, der nicht passt.« Jacques Santer, Politiker, Präsident der EU-Kommission a.D.